

sondern ist von denselben auch der unterzeichneten Deputation gegenüber auf deren Anfrage bestätigt worden. Daraus ergibt sich zugleich, daß die für jene Strafen oft gebrauchte Bezeichnung: „Fahrlässigkeitstrafe“ insofern unrichtig ist, als sie nicht bloß Den treffen, der sich seines Vormannes nicht vergewissert hat und folglich ihn nicht bezeichnen kann, sondern auch Den, der ihn nicht bezeichnen will, und daß jene Bezeichnung zugleich bedenklich ist, weil sie zu der oben angedeuteten falschen Auffassung des Artikels verführt, beziehentlich sie verräth.

Was nun die Beurtheilung dieses Systems der sogenannten außerordentlichen Strafen betrifft, so haben sich zwar schon in der jenseitigen Deputation und Kammer Bedenken dagegen geregt, dennoch hat die Erwägung, daß ohne dieselben Preßvergehen sehr oft ganz straflos bleiben würden, also eben Das, was auch die Regierung zur Beibehaltung dieses Systems bewogen hat, die Majorität der Zweiten Kammer bestimmt, den Art. 20 anzunehmen, jedoch so:

a) in Abs. 1 die Worte: „eine Bestrafung — nicht eintritt“, mit den Worten:

„zu einer Bestrafung nach den Vorschriften der bestehenden Strafgesetzgebung aber nicht zu gelangen ist“,

vertauscht werden sollen,

b) ebendasselbst das Wort: „Abfassung“ und

c) in Abs. 3 das Wort: „Verfasser“ wegfallen soll.

Auch bei der Majorität der unterzeichneten Deputation hat jene Erwägung die Bedenken gegen den in Rede stehenden Artikel überwogen, doch schlägt sie, hauptsächlich aus dem Grunde, um den obigen wahren Sinn desselben klarer und unzweideutiger zu treffen, folgende Fassung des Artikels vor:

„Wenn ein Preßzeugniß, welches nicht zu den Zeitschriften gehört (vergl. Art. 22), zwar gegen das Strafgesetz verstößt, aber zu einer Bestrafung nach Art. 19 nicht zu gelangen ist, so sollen

1. der Herausgeber,

2. der Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Stellvertreter oder überhaupt Jeder, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engeren Sinne),

3. der Drucker,

4. der Verbreiter der Schrift mit einer Ordnungstrafe bis zu 300 Thlr. belegt werden,

falls sie nicht eine der vor ihnen genannten Personen, oder den Verfasser, vor Eröffnung des ersten Straf-Erkenntnisses auf eine solche Weise bezeichnen, daß dieselben vor dem Gerichte eines zum norddeutschen Bunde gehörigen Staates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können.

Ist die vorhergehende Person, auf welche sich die spätere beruft, erst nach der Handlung, welche die Strafbarkeit der letzteren begründen würde, mit Tode abgegangen, so hört die Verantwortlichkeit der späteren Person auf.“

Der mitunterzeichnete Referent hat sich diesem Vo-

tum der Majorität nicht anschließen können. Seine Bedenken gegen dieses System der sogenannten außerordentlichen Strafen sind hauptsächlich folgende: Erstlich leisten diese Strafen Das, was durch sie erreicht werden soll — Bestrafung eines ohne sie straflos bleibenden Preßvergehens — nur scheinbar, in Wahrheit schießen sie am Ziele vorbei. Da sie, nach ihrer obigen wahren Bedeutung, nicht die Theilnahme am Preßvergehen, sondern etwas ganz Anderes strafen, so bleibt das Preßvergehen selbst mit ihnen ebenso straflos, wie ohne sie. Zweitens nöthigen sie die damit Bedrohten zu Etwas, was in den Augen vieler, besonders ihrer Standesgenossen, als etwas Malhonnetes erscheinen kann und wird. Drittens beeinträchtigen sie den Geschäftsverkehr der inländischen Buchhändler und Drucker mit ausländischen (nicht dem norddeutschen Bunde angehörigen) Verlegern und Verfassern. Die Ersteren müßten Scheu tragen, sich mit den Letzteren einzulassen, weil sie in ihnen nicht Vormänner fänden, durch deren Bezeichnung sie sich von der Strafe des Art. 20 befreien könnten. Schon diese Gründe, von anderen mehr theoretischen abgesehen, scheinen dem Referenten wichtig genug, um darauf anzutragen, den Art. 20 abzulehnen.

Präsident von Friesen: Art. 20. Es liegen zwei Gutachten vor; erstens auf eine veränderte Fassung des Art. 20 und sodann auf gänzliche Ablehnung desselben. Ich habe nun zu erwarten, ob sich Jemand zum Worte meldet?

Professor Dr. Heinze: Ich hoffe, den Herrn Referenten zu versöhnen, wenn ich hier mit aller Entschiedenheit unter seine Fahne trete. Meine Herren! Es gab eine Zeit, in der hieß es: das muß wohl wahr sein; denn hier steht es ja schwarz auf weiß gedruckt. Das ist die Zeit, in der die Preßvergehen exceptionell behandelt worden sind. Die Ausnahmestellung ließ sich damals vielleicht rechtfertigen; aber, meine Herren, heutzutage pflegt man zu sagen: er lügt, wie gedruckt. Von diesem Standpunkte aus scheint mir klar zu sein, daß die Preßvergehen nicht gefährlicher sind, daß sie im Allgemeinen nicht anders behandelt werden dürfen, als alle anderen Vergehen. Ich bin der Ueberzeugung, die schwierige Aufgabe, die politischen Vergehen und auch die Preßvergehen richtig zu behandeln, löst man am besten dann, wenn die Behandlungsweise der einen, wie der andern Gattung von Vergehen der allgemeinen Behandlung der gemeinen Vergehen möglichst gleichgestellt wird. Ich bin ein ganz entschiedener Gegner der in neuerer Zeit überhandnehmenden Bestrebungen, Preßvergehen mit Vorliebe und als Ausnahme von der allgemeinen Regel den Geschworenen zuzuweisen; aber ich bin ein ebenso entschiedener Widersacher des Residuums der frühern Anschauung und Neigung, die Preßvergehen gegenüber den gemeinen Vergehen in malam partem, in obidser Weise zu privilegiren, wie in Art. 20 der Regierungsvorlage allerdings geschehen ist. Art. 20 geht nach meiner Auffassung darauf hinaus, daß eine strafbare Theilnahme in einem